

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1228/2022**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 24.11.2022

Amt: Rechtsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 30-252-22 (100)  
 Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 24.11.2022**

#### Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

**Herrn Gerhard Greilich“**

#### Begründung:

Am 22.01.2023 läuft die Amtszeit des Herrn Gerhard Greilich als Ortsgerichtsvorsteher Ortsgerichts Gießen II (Allendorf) ab. Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen muss dem Amtsgericht Gießen aus diesem Grund neue Besetzungsvorschläge unterbreiten.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht.

Der Ortsbeirat Allendorf hat in seiner Sitzung am 01.11.2022 einstimmig den bisherigen Amtsinhaber

Herrn  
Gerhard Greilich, geb. 20.08.1957  
Am Gallichten 13  
35398 Gießen-Allendorf

vorgeschlagen. Herr Greilich hat sich im Fall seiner Wahl bereit erklärt, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

**Anlagen:**

Merkblatt Ernennung Ortsgerichtsmitglieder

---

B e c h e r (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift